

1715 Dezember 5.

B

SCHREIBEN VON SCHULTHEISS UND RAT DER STADT BERN AN [BUERGER-
MEISTER UND RAT DER STADT] ZUERICH

Auszug aus dem [Deutschen] Missivenbuch der Stadt Bern:
Man könne nicht verstehen, dass ihre Gesandten [Johann Konrad Escher und David Holzhalb] gegen das Privileg, worin die Schirmorte dem Abt von Fischingen [Franz I. Troger] zugestanden hätten, in Sankt Margarethen oder in Sirnach einen Wochenmarkt abzuhalten, opponiert und deswegen das eidg. Recht dargeschlagen hätten. Man bitte sie daher, von solchen rechtlichen Schritten abzusehen und dabei vor allem zu bedenken, welche Unruhen bei den kath. Orten dadurch entstehen könnten. Dieses Privileg widerspreche auch nicht dem Abschied [von Baden] aus dem Jahre 1599¹, dies umsoweniger als auch das thurgauische Oberamt bezeuge, dass besagter Wochenmarkt niemandem Schaden zufüge. Daher sei man wie die übrigen Orte nicht gewillt, von der ausgegebenen Ortsstimme Abstand zu nehmen.

1) vgl. EA V 1, 1349 Art. 247

AH 18, 268-269 - Blatt 269^r leer

1715 Januar 4.

A

MEMORIALE DES KLOSTERS FISCHINGEN UEBER DEN GEPLANTEN WOCHEN-
MARKT IN SIRNACH ODER SANKT MARGARETHEN

EA VII 1, 822-823

1. Bekanntlich sei die Landgrafschaft Thurgau in acht Quartiere eingeteilt. Sirnach und Sankt Margarethen - im Quartier Lommis gelegen - gehörten zu den ärmsten Dörfern des Thurgaus, denn die Bevölkerung habe nichts zu "traffizieren" und ernähre sich hauptsächlich vom Rebbau und Spinnen.

18/106

2. Um dieser Armut entgegenzusteuern, hätten die Untertanen ihren Niedergerichtsherrn, den Abt von Fischingen [Franz I. Troger] gebeten, bei den im Thurgau regierenden Orten dahin zu wirken, ihnen einen Markt zu bewilligen. Auch das Landvogteiamt in Frauenfeld habe schon vor Jahren zu einem solchen Schritt geraten. Denn zweifelsohne könnten, falls im Thurgau mehr Märkte abgehalten würden, die bitternotwendigen Einnahmen der Landvögte ebenfalls angehoben werden.
3. Alle regierenden Orte hätten einem solchen Markt zugestimmt. Einzig Zürich habe, da der Flecken Elgg und die Stadt Wil Einbussen befürchten müssten, seine Zustimmung versagt.
4. Jeder, der die nähern Verhältnisse kenne, müsse aber zugeben, dass ein Markt in Sirnach oder Sankt Margarethen weder Elgg noch irgendwelchen Orten im Thurgau Schaden zufügen könne. Elgg habe sicherlich auf Anstiftung anderer hin und nicht aus eigener Initiative heraus opponiert.
5. Dass der Markt von Wil gewisse Einbussen hinnehmen müsste, sei möglich. Da jedoch diese Stadt ausserhalb des Hoheitsgebietes der den Thurgau regierenden Orte liege und diese demzufolge auch keine daraus sich ergebenden Einbussen zu tragen hätten, sei nicht einzusehen, weshalb man auf Wil derart Rücksicht nehmen sollte. Wenn schon der Abt von St. Gallen [Leodegar Bürgisser] in seinem Territorium nach Belieben neue Zölle und andere Neuerungen, welche dem Thurgau Schaden zugefügt hätten, eingeführt habe, weshalb sollten da die regierenden Orte nicht ein gleiches tun dürfen, "nam qui utitur iure suo non facit alteri iniuriam".
6. Weder der Abt von St. Gallen noch die Stadt Wil könnten den regierenden Orten irgendwelche Dokumente vorweisen, worin den letzteren die Bewilligung neuer Märkte abgesprochen würde.

Als sich am 9. Juli 1599 der Abt von St. Gallen [Bernhard II. Müller] bei den Gesandten zu Baden beschwert habe, die Thur-

gauer würden einen schwungvollen Handel mit Tüchern, Eisen, Stahl, Salz, Schmalz etc. betreiben und dadurch der Stadt Wil schweren Schaden zufügen¹, habe man ihm bedeutet, dass die Bewilligung neuer Märkte einzig von den Orten abhinge und es den Bewohnern weiterhin gestattet sein solle, auf privater Basis solche Waren zu vertreiben. Auch auf die erneuten Klagen St. Gallens und Wils hin sei man - laut Abschied [von Baden] vom 13. Juli 1600 - nicht eingetreten.² Schliesslich hätten der Abt [Pius Reher] und Wil am 11. Juli 1635 eine weitere Schlappe erlitten, als die Gesandten sich geweigert hätten, auf ihre Bitten hin die Spezialprivilegien des Frauenfelder Marktes aufzuheben.

7. Schon immer seien die Thurgauer auf dem Markt zu Wil gewissen Beschränkungen unterworfen gewesen. Wenn nun die Orte die Klagen der Stadt wegen des neuen Marktes berücksichtigten, wäre zu befürchten, dass sich die Bedingungen für thurgauische Marktfahrer in Wil noch verschlechterten. Es sei daher von grosser Bedeutung, dass die Thurgauer auf ihrem eigenen Territorium freien Handel betreiben könnten.
8. Schliesslich bestehe kein Zweifel, dass nach Einführung des neuen Marktes derjenige von Wil von den Leuten aus dem Toggenburg, dem Fürstenland, vom obern und teils auch vom untern Thurgau trotzdem auch weiterhin besucht werde. Zudem besitze der Abt von St. Gallen in Rorschach und Lichtensteig zwei weitere bedeutende Marktplätze.

Aus all diesen Gründen hoffe die Abtei Fischingen, die regierenden Orte würden ihre Ortsstimmen nicht wieder rückgängig machen.

Kanzlei Fischingen

1) vgl. EA V 1, 1349 Art. 247

2) vgl. ebenda 1350 Art. 248